

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs
„Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs
„Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.)
des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz**

Vom 12. Juli 2016*

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 20. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, vom 03. Mai 2011 (Mitteilungsblatt 3/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „als gleichwertig bzw. artverwandt“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 S. 2 werden die Worte „möglich sein“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „eine Informationsveranstaltung“ durch die Worte „verschiedene Informationsveranstaltungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Anerkennung von Leistungen**

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden anerkannt.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4 /2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 33

(2) Leistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei Nichtanerkennung sind den Studierenden die Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit einer der ECTS-Koordinatorinnen bzw. einem der ECTS-Koordinatoren und ggf. den jeweiligen Modulbeauftragten des Studiengangs ein Gespräch über die Anrechnungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) weggefallen

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Modulhandbüchern formuliert sind, sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten. Für den Bachelorstudiengang können auf Antrag insbesondere vollständig absolvierte, pädagogisch relevante Praxiszeiten aus dem Bundesfreiwilligendienst, dem Freiwilligen Sozialen Jahr oder einer Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung im Rahmen des Moduls P 1 (3. Feldexploration, Praktikumsanteil) anerkannt werden.

(6) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die gemäß Studienverlaufsplan hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.

(7) Die Anerkennung von Leistungen aus fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, aus anderen Studiengängen auf Antrag. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Bei den Anrechnungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegte - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Leistungen im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind anzuwenden.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der

Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 erhält die Aufzählung nach Satz 1 folgende Fassung:

„-	Basisbereich	22 LP,
-	Profilbereich	94 LP,
-	Referenzbereich	22 LP,
-	Entwicklungsbereich	27 LP,
-	Abschlussbereich	15 LP.“

bb) In Absatz 4 erhält die Aufzählung nach Satz 2 folgende Fassung:

„-	Grundlagenbereich	21 LP,
-	Vertiefungsbereich	57 LP,
-	Integrationsbereich	17 LP,
-	Abschlussbereich	25 LP.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „96“ durch die Zahl „91“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon entfallen 63 SWS auf Pflichtmodule und 22 SWS auf die beiden Wahlpflichtmodule in P 4 sowie 6 SWS auf den offenen Wahlpflichtbereich in E 1.“

cc) In Satz 3 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ die Abkürzung „i. d. R.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Supportbereich“ durch das Wort „Entwicklungsbereich“ und die Abkürzung „bzw.“ durch die Worte „, sondern“ ersetzt.

5. In § 6 wird die Abkürzung „i. d. R.“ gestrichen.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Teilnahme und Zusatzleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie Meldepflichten

(1) Die Teilnahme kann nur bei regelmäßiger Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Anwesenheit liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen teilgenommen hat. Eine regelmäßige Anwesenheit kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, insofern eine Begründung vorliegt. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Anwesenheitskontrolle in Vorlesungen findet nicht statt.

(2) Im Rahmen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs können entsprechend der näheren Bestimmungen der Anhänge 1 und 2 zusätzlich zu den Modulprü-

fungen im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen Zusatzleistungen (qualifizierte Teilnahme) gefordert werden.

(3) Zusatzleistungen bestehen i. d. R. in der Anfertigung von z. B. Kurzpräsentationen oder Protokollen. Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter gibt Art und Umfang der Zusatzleistungen - sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist - spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Zusatzleistungen dienen ausschließlich der Dokumentation aktiver Teilnahme und werden nicht benotet.

(4) Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle erbrachter Prüfungsleistungen auch über die von ihnen erzielten Noten. Ebenso unterrichtet die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter den Prüfungsausschuss über Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Prüfungsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht haben.

(5) Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Absatz 4 entfallen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 S. 1 wird die Abkürzung „i. d. R.“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In beiden Studiengängen sind alle genannten Prüfungsformen (vgl. §§ 9-12 und 24) präsent (für den Bachelorstudiengang vgl. Anhang 1; für den Masterstudiengang vgl. Anhang 2). Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Abs. 3 S. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

d) In Abs. 7 S. 4 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt und in Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

b) In Abs. 4 S. 2 wird die Angabe „30 bis 120 Arbeitsstunden“ durch die Worte „zwei bis vier Wochen“ ersetzt und in Satz 3 werden die Worte „der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter“ durch die Worte „den Prüfenden“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird gestrichen.

10. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen

Dokumenten aus bzw. über die Veranstaltungen eines Studienmoduls zu verstehen. Ein Portfolio besteht mindestens aus einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung und deren Bearbeitung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen in der Regel zwei bis vier Wochen zur Verfügung. Der Prüfling hat an Eides statt zu versichern, dass alle Anteile des Portfolios selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Nähere Einzelheiten werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Weitere Prüfungsleistungen können u. a. im Rahmen von Projekten, Praktika, Werkstätten, Workshops entsprechend der Regelungen des Modulhandbuchs erbracht werden. Die Prüfungen erfolgen in Form von Praktikumsberichten (Modul P 1), schriftlichen Projektberichten (Module P 5 und V 5), Kolloquien (Module E 1, I 1 und I 2) sowie Dokumentationen (Modul E 2). Projektberichte und Kolloquien können als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt werden. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Das Praxismodul (Modul P 1) bietet zu Beginn des Bachelorstudiums einen Einblick in einschlägige Handlungsfelder und in die Berufspraxis; es ermöglicht den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Im Praktikumsbericht sind die im Praktikum gemachten Erfahrungen strukturiert auszuwerten und darzustellen. Dafür steht im Rahmen des Moduls insgesamt eine Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen zur Verfügung.

In Projekten (Module P 5 und V 5) werden exemplarisch alle Arbeitsschritte einer projektförmigen Auftragsbearbeitung durchlaufen. Sie schließen mit einem Projektbericht ab, der aus einer schriftlichen Darstellung und Reflexion mit Auswertung und Diskussion der Arbeitsergebnisse und einer mündlichen oder schriftlichen Präsentation besteht. Dafür steht im Rahmen des Moduls insgesamt eine Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen zur Verfügung.

Kolloquien schließen die Bachelor- bzw. Master-Module E 1, I 1 und I 2 ab, wobei die Reflexion der jeweiligen Modulinhalte im Zusammenhang mit dem Studienkontext insgesamt im Vordergrund steht. Bei Kolloquien handelt es sich i. d. R. um mündliche Gruppenprüfungen mit einem Zeitanteil von ca. 10 Minuten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Das Bachelor-Modul E 2 wird mit einer Portfolio-Variante abgeschlossen, die jedoch abweichend von § 11 primär den Charakter einer schriftlichen Dokumentation hat und insofern relevante Dokumente der Teilnahme aus allen Modul-Veranstaltungen umfasst.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 13 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 22 gewichteten Noten der Modulprüfungen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt und das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „könnten“ durch das Wort „können“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (§ 10, 11 und 12) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
14. In § 15 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „die dem Modul laut Anhang 1 und 2 zugeordneten Studienleistungen erbracht und die abschließende Modulprüfung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Angabe der gewählten Schwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.“
 - bb) Im ehemaligen Satz 3 werden vor dem Wort „Übersetzungen“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt und die Worte „und des Zeugnisses“ werden gestrichen.
16. § 18 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Auf der Bachelorurkunde werden auch die nach § 22 Abs. 2 gewählten Studienschwerpunkte angegeben.“
17. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 S. 1 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ und die Worte „zwei Mitglieder“ durch die Worte „ein Mitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach den Worten „Modulbeauftragte oder“ das Wort „geeignete“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „vorher“ durch die Worte „vor der Prüfung“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter und der Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter, die die Bachelor- bzw. die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1.

(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

19. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Bestandteile der Bachelor- und der Masterprüfung**

(1) Bestandteil der Bachelorprüfung sind die Modulabschlussprüfungen aller in Anhang 1 ausgewiesenen Module mit folgender Gewichtung zur Ermittlung der Gesamtnote.

	Bezeichnung des Bachelor-Studienbereichs	Gewichtung
B	Basisbereich (B 1 und B 2)	20 % (je 10 %)
P	Profilbereich (P 1, P 2 und P 5 P 3 und P 4)	45 % (je 5 % je 10 %)
R	Referenzbereich (R 1 und R 2)	20 % (je 10 %)
E	Entwicklungsbereich	0 %
T	Abschlussbereich / Thesis	15 %

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs wählen die Studierenden zwei Studienschwerpunkte innerhalb des Profilbereichs in Modul P 4 aus.

(3) Mit Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden einmal die gewählten Studienschwerpunkte wechseln. Über die Anerkennung bereits erworbener Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(4) weggefallen

(5) weggefallen

(6) Bestandteil der Masterprüfung sind die Modulabschlussprüfungen aller in Anhang 2 ausgewiesenen Module mit folgender Gewichtung zur Ermittlung der Gesamtnote.

	Bezeichnung des Master-Studienbereichs	Gewichtung
G	Grundlagenbereich (G 1, G 2)	20% (15 %, 5 %)
V	Vertiefungsbereich (V 1 – V 4 V 5)	55% (je 10 % 15 %)
I	Integrationsbereich	0%
A	Abschlussbereich	25%“

20. In § 24 erhalten die Absätze 2 bis 11 folgende Fassung:

„(2) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in der Forschung und Lehre des Fachbereichs 1 Bildungswissenschaften tätigen Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten betreut werden; bei der Wahl eines übergreifenden Themas kann eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus einem anderen Fach oder von einer anderen Hochschule benannt werden. Darüber hinaus können die Arbeiten von jeder bzw. jedem nach § 21 anerkannten Prüferin oder Prüfer des Fachbereichs 1 Bildungswissenschaften betreut werden. In diesem Fall muss als Zweitgutachterin oder -gutachter eine Person gemäß Satz 1 bestimmt werden. Das Thema der Bachelorarbeit und der Masterarbeit soll zwischen Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachtern abgestimmt werden.

(3) Der Prüfling hat nach erfolgreicher Ablegung der Modulprüfungen B 1, P 1 bis 4, R 1 und 2, sowie E 1 und 2 im Bachelorstudiengang und der Module G 1 und 2, V 1 bis 4 und I 1 im Masterstudiengang mit der Gutachterin bzw. dem Gutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem -gutachter die Ausgabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu vereinbaren. Themenvorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das Thema unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit.

(4) Der Prüfungsausschuss bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema und nennt die Gutachtenden (Themenvergabe). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Dreimonats- bzw. Sechsmonatsfrist).

(5) Die Zeit von der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit bis zur Einreichung darf drei bzw. sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Frist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses um drei Monate verlängert werden.

(6) Das Thema muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist von der Gutachterin bzw. dem Gutachter so zu begrenzen, dass die Arbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums erstellt werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit bei Bachelorarbeiten und sechs Wochen der Bearbeitungszeit bei Masterarbeiten zurückgegeben werden. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen

Themas innerhalb von einer bzw. vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu.

(7) weggefallen

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Arbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nach Entscheidung der Gutachterin bzw. des Gutachters in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in maschinenschriftlicher und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen; den beiden Exemplaren für die Gutachtenden ist eine digitale Fassung der Arbeit auf CD oder einem entsprechenden Speichermedium beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Anschließend ist die Arbeit den Gutachtenden und Zweitgutachtenden zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als nicht bestanden (5,0).

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird durch schriftliche Gutachten der beiden Gutachtenden bewertet. Zur Beurteilung der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind die in § 13 Abs. 1 angegebenen Noten zu verwenden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Geht die Bewertung in den Gutachten um bis zu einer vollen Notenstufe ($< 1,0$) auseinander, sind die Gutachtenden zunächst gehalten, sich auf eine Note zu einigen; ansonsten wird als Note das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen festgesetzt; für die Berechnung der Note gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Geht die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die beiden Gutachtenden um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so wird, wenn sich die beiden Gutachtenden nicht einigen können, durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewertet eine der Gutachtenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ebenfalls ein drittes Gutachten eingeholt. Auf der Basis der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit fest. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

21. Die Anhänge I und II erhalten die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
22. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Erste Ordnung zu Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ oder des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ bis einschließlich Sommersemester 2016 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfungen bis einschließlich Sommersemester 2020 und die Masterprüfung bis einschließlich WS 2023/24 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 12. Juli 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

**Anhang 1: Modulübersicht zum Bachelorstudiengang
zu §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 2., 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 1**

Studienbereiche	Module		LP*	SWS	qualifizierte Teilnahme / Zusatzleistungen	Modulprüfungen
Basis	B1	Grundlagen der Pädagogik	11	6**	-	Portfolio
	B2	Erziehung und Bildung in historischer, systematischer und vergleichender Sicht	11	6**	max. 2	Mündlich
Profil	P1	Pädagogische Feldexploration und –reflexion (mit Praktikum)	17	4**	-	Praktikumsbericht
	P2	Einführung in die fachliche Systematik und in erziehungswissenschaftliche Schwerpunktsetzungen	10	5	max. 2	Schriftlich
	P 3	Forschungsmethodik und -methodologie	12	8	max. 2	Schriftlich
	P 4: Auswahl zweier Wahlpflichtmodule beispielsweise aus:					
	P4 (1)	Bildung, Beratung und Management im Kontext der Erwachsenenpädagogik	19 + 19	11** + 11**	-	2 Portfolios
	P4 (2)	Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und Familie				
	P4 (3)	Migration und Heterogenität im Kontext der Pädagogik				
P5	Integriertes Praxisprojekt (mit Praktikum)	17	5**	-	Projektbericht	
Referenz	R1	Grundlagen der Psychologie	11	6**	max. 2	Schriftlich
	R2	Grundlagen der Soziologie	11	6**	max. 2	Mündlich
Entwicklung	E1	Studienorientierung und pädagogische Professionalität (incl. E 1Extra: offener Wahlpflichtbereich)	18	9 + ca. 6	je nach Maßgabe der Fächer	Kolloquium
	E2	Arbeitstechniken und ihre pädagogische Anwendung	9	6	-	Dokumentation
Abschluss	T1	Bachelorarbeit (Thesis), einschließlich Begleitveranstaltung	12 + 3	2**	-	Abchlussarbeit
gesamt			180	ca. 91		

* Leistungspunkte im Sinne des ECTS

** SWS = Semesterwochenstunden des Kontaktstudiums (innerhalb der hier gekennzeichneten Module bestehen weitere Wahlmöglichkeiten, z. B. zwischen verschiedenen Seminarangeboten)

Teilnahmevoraussetzungen für Module:

Für P4: erfolgreicher Abschluss von P2

Für T1: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule B 1, P 1 bis 4, R 1 und 2, sowie E 1 und 2

**Anhang 2: Modulübersicht zum Masterstudiengang
zu §§ 5 Abs. 4,, 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 6**

Studienbereiche	Module		LP*	SWS**	qualifizierte Teilnahme / Zusatzleistungen	Modulprüfungen
Grundlagen	G1	Forschung planen und durchführen	14	8	max. 2	Schriftlich
	G2	Forschung rezipieren und reflektieren	7	4	-	Mündliche
Vertiefung	V1	Wissensbasierte Gestaltung von Bildung und Förderung	12	6	-	Portfolio
	V2	Reflexion von Strukturen und Prozessen der Bildung und Förderung	10	6	max. 2	Mündlich
	V3	Organisation und Steuerung anhand exemplarischer Felder	12	6	-	Portfolio
	V4	Qualität und Evaluation anhand exemplarischer Felder	9	6	-	Portfolio
	V5	Integratives Forschungs- und Entwicklungsprojekt	14	5	-	Schriftlicher Projektbericht
Integration	I1	Integration bisheriger Berufs- und Felderfahrung	9	3		Kolloquium
	I2	Reflexion und berufsvorbereitende Entwicklung des Studienprofils	8	4		Kolloquium
Abschluss	A1	Masterarbeit incl. Begleitveranstaltung	24 + 1	2	-	Abschlussarbeit
gesamt			120	50		

* LP = Leistungspunkt(e) im Sinne des ECTS

** SWS = Semesterwochenstunden des Kontaktstudiums (hier ausschließlich Pflichtanteile; Wahlmöglichkeiten bestehen ggf. innerhalb von Modulen)

Teilnahmevoraussetzungen für Module:

Für A1: erfolgreicher Abschluss der Module G 1 und 2, V 1 bis 4 und I 1